

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die Bekanntgabe erfolgt ortsüblich in den  
Amtsblättern der Verbandsgemeinden Kirchberg, Simmern und Kirn-Land**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

Rheinland-Pfalz  
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
*Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung*  
*-Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde-*  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
**Henau**  
Az.: 61141 HA. 5.1

Simmern, 18.11.2011  
Postfach 02 25, 55462 Simmern  
Schloßplatz 10, 55469 Simmern  
Telefon: 06761/9402-60  
Telefax: 06761/9402-75  
E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de  
Internet: www.dlr-rnh.rlp.de

## **Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung**

§ 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

### **I. Feststellung**

Die den Teilnehmern bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung werden hiermit

**festgestellt.**

### **II. Hinweis:**

Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung

- des Abfindungsanspruches
- der Land- und Geldabfindung
- der Geld- und Sachbeiträge

### **Begründung**

#### **1. Sachverhalt:**

Die Wertermittlung der Grundstücke wurden in der Zeit vom 23.03.2010 bis 12.11.2010 nach §§ 27 bis 30 FlurbG durchgeführt.

Die auf Grund dieser Wertermittlungen vorgenommenen Berechnungen haben die Ergebnisse erbracht, die zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt haben und ihnen im Anhörungstermin am 28.04.2011 erläutert worden sind.

Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden einvernehmlich ausgeräumt.

## **2. Gründe**

### **2.1 Formelle Gründe**

Die Werte der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wurden nach § 28 FlurbG in der Zeit vom 23.03.2010 bis 12.11.2010 von amtlichen Sachverständigen unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem BodSchätzG ermittelt.  
Bei bebauten Grundstücken ist nur der Bodenanteil ermittelt worden.

Für die Größe der Grundstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§ 30 FlurbG).

Die Auswahl der Sachverständigen und die Durchführung der Wertermittlung sind sachgerecht erfolgt (§ 31 FlurbG).

Die bei der Offenlegung vorgebrachten Einwendungen wurden einvernehmlich ausgeräumt.

Die formellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

### **2.2 Materielle Gründe**

Der Wert der im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücke wurde ermittelt, um die Teilnehmer für ihre alten Grundstücke mit Land von gleichem Wert abfinden zu können. Hierbei wurde der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).  
Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

Im Auftrag

Werner Nick  
(Abteilungsleiter)

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist die Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.**